



SATZUNG DES SECURPHARM E.V.

(Fassung vom 29.09.2020)

Inhalt

Präambel	4
Kapitel I - Generelle Angaben	4
§ 1 Verein, Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
Kapitel II - Zweck des Vereins	4
§ 2 Zweck.....	4
Kapitel III - Mitgliedswesen	5
§ 3 Gründungsmitglieder des Vereins	5
§ 4 Mitgliedschaft und Kategorien von Mitgliedern	5
§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein	6
§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Vereins	6
§ 7 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder des Vereins.....	6
§ 8 Beiträge und Entgelte.....	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.....	7
§ 10 Austritt durch das Mitglied aus dem Verein	8
§ 11 Austritt durch Ausschluss aus dem Verein	8
Kapitel IV - Verwaltung des Vereins.....	8
Abschnitt 1 – Organe und Gremien.....	8
§ 12 Organe und Gremien.....	8
Abschnitt 2 – Mitgliederversammlung	9
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	10
§ 16 Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	11
§ 17 Protokolle der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Vetorecht für Gründungsmitglieder	11
Abschnitt 3 –Vorstand	12
§ 19 Einberufung des Vorstands	12
§ 20 Aufgaben des Vorstands.....	12
§ 21 Zusammensetzung des Vorstands.....	13
§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter des Vorstands.....	13
§ 23 Beschlüsse des Vorstands.....	13
§ 24 Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	14
§ 25 Protokoll des Vorstands	14

Abschnitt 4- Verwaltungsrat	14
§ 26 Einberufung des Verwaltungsrats	14
§ 27 Aufgaben des Verwaltungsrats.....	15
§ 28 Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	15
Abschnitt 5- Geschäftsführer	15
§ 29 Geschäftsführer (Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB).....	15
Kapitel V - Auflösung des Vereins	16
§ 30 Auflösung.....	16

PRÄAMBEL

securPharm e.V. ist die nicht gewinnorientierte Stakeholder-Organisation für den Aufbau und den Betrieb des Systems zur Echtheitsprüfung von Arzneimitteln gemäß den Vorgaben der Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/161 zum Schutz des Patienten vor gefälschten Arzneimitteln in der legalen Lieferkette in Deutschland. securPharm e.V. wird seit Gründung getragen von Pharma-, Großhandels- und Apothekerverbänden. securPharm hat zum Stichtag am 9. Februar 2019 ein System bereitgestellt, das von allen Marktbeteiligten genutzt werden kann. securPharm e.V. ist der deutsche Baustein für ein EU-weites Netzwerk gegen Arzneimittelfälschungen.

Kapitel I - GENERELLE ANGABEN

§ 1 Verein, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) securPharm ist ein Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen „securPharm e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Kapitel II - ZWECK DES VEREINS

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt
 - in Deutschland die Umsetzung der „Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette“ (Fälschungsschutzrichtlinie) und der darauf aufbauenden weiteren Regelungen;
 - in Deutschland die Umsetzung der delegierten Verordnung „(EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln“;
 - die Bereitstellung der nationalen Organisation der pharmazeutischen Unternehmer, Großhändler und Apotheker zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2011/62/EU und der delegierten Verordnung (EU) 2016/161; der Verein ist dabei die nicht gewinnorientierte Rechtsperson gemäß Artikel 31 Absatz 1 der delegierten Verordnung;
 - die Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei der Entwicklung und dem Betrieb des Datenspeicher- und -abrufsystems zur Arzneimittelverifizierung in Deutschland (nationales Verifikationssystem) im Sinne der Fälschungsschutzrichtlinie und der delegierten Verordnung;

- die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb des nationalen Verifikationssystems unter Verwendung des Data Matrix Codes im Interesse des Patientenschutzes vor Arzneimittelfälschungen in Deutschland;
 - den relevanten Institutionen auf deutscher und europäischer Ebene als Ansprechpartner in Bezug auf Einzelheiten des nationalen Verifikationssystems zur Verfügung zu stehen;
 - die Integration des nationalen Verifikationssystems in das europäische Netzwerk zum Schutz vor Arzneimittelfälschungen;
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht gewinnorientiert.

Kapitel III - MITGLIEDSWESEN

§ 3 Gründungsmitglieder des Vereins

Die Gründungsmitglieder des Vereins können die folgenden Verbände und Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sein, die den Verein gegründet oder den Gründungsprozess begleitet und das Memorandum of Understanding für die Durchführung eines Pilotprojektes zur Verifizierung von Arzneimitteln vom Juni/Juli 2011, zustande gekommen am 16.8.2011, unterzeichnet haben:

die Verbände

- ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA),
- Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH),
- Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI),
- PHAGRO | Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels e.V. (PHAGRO),
- Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (vfa),

sowie die Unternehmen

- IFA GmbH – Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA),
- Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH (Avoxa; ehemals Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH).

§ 4 Mitgliedschaft und Kategorien von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann nur sein, wer eine Tätigkeit verfolgt, die mit dem Vereinszweck im Einklang steht, und einen Sitz in Deutschland hat.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied können die Gründungsmitglieder sowie die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene der pharmazeutischen Unternehmer, der pharmazeutischen Großhändler und der Apotheker in Deutschland sein.
- (4) Außerordentliches Mitglied können grundsätzlich die in Artikel 31 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/161 genannten Personen sowie andere sein, die eine Tätigkeit verfolgen, die mit dem Vereinszweck in Einklang steht, und die einen Sitz in Deutschland haben.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an die Adresse der Geschäftsstelle zu senden.
- (2) Der Antrag umfasst mindestens die individuellen Angaben des Bewerbers.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung folgenden Januars.
- (6) Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Entrichtung eines Aufnahmebeitrags gemäß § 8 gebunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt
 - zur Mitwirkung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung;
 - zur Mitwirkung am weiteren Vereinsleben und der Nutzung dessen Ergebnisse;
 - Informationen über die Aktivitäten des Vereins und dessen Verwaltung zu erhalten.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet
 - im Einklang mit dieser Satzung zu handeln;
 - die Erfüllung der Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - den guten Ruf des Vereins zu fördern und zu beschützen;
 - sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands umzusetzen und deren Umsetzung zu fördern;
 - die Beiträge und Entgelte gemäß § 8 pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder des Vereins

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion und ohne Ausübung eines Stimmrechts;
 - eine jährliche Zusammenfassung der Aktivitäten des Vereins zu erhalten;
 - Veröffentlichungen des Vereins zu erhalten.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet
 - im Einklang mit dieser Satzung zu handeln;
 - die Erfüllung der Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - den guten Ruf des Vereins zu fördern und zu beschützen;

- die Beiträge und Entgelte gemäß § 8 pünktlich zu bezahlen.

§ 8 Beiträge und Entgelte

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Entgelte sowie etwaige sonstige Pflichten der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung von besonderen Beiträgen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung, die auch zu diesem Zweck zusammentreten kann.
- (2) Grundsätzlich werden die Kosten zwischen den ordentlichen Mitgliedern anteilig getragen, so dass jedes ordentliche Mitglied zu gleichen Teilen die Kosten zu tragen hat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Unternehmen i.S. von § 3 von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (3) Es wird eine Beitrags- und Entgeltordnung aufgestellt, die für alle Mitglieder verbindlich ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese enthält für Mitglieder mindestens den Jahresbeitrag sowie den Aufnahmebeitrag, die sich jeweils voneinander unterscheiden können. Die Beitrags- und Entgeltordnung ist öffentlich.
- (4) Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge sind grundsätzlich immer für ein volles Jahr zu zahlen. Die jeweilige Beitrags- und Entgelthöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) bei natürlichen Personen
 - durch Tod,
 - durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
 - d) bei juristischen Personen
 - mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 - mit dem Beschluss über die Liquidation,
 - mit dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrages (es sei denn, dass das Mitglied der übernehmende Rechtsträger ist) sowie
 - in allen Fällen der Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks einstellt.
- (3) Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft lässt die Beitragspflicht des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr sowie die Pflicht zur Entrichtung von besonderen Beiträgen, denen das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat, unberührt.
- (4) Hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied einer Beschlussfassung über die Beiträge des nächsten Geschäftsjahres nicht zugestimmt und erklärt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung und der Übersendung des entsprechenden Protokolls per Einschreiben mit Rückschein seinen Austritt, so beschränkt sich seine Beitragspflicht auf die Höhe des zuletzt mit seiner Zustimmung festgelegten Beschlusses über Beiträge. Rückforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von entrichteten Beiträgen.

§ 10 Austritt durch das Mitglied aus dem Verein

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jeweils bis zum 30.6. zum Jahresende. Maßgebend ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des securPharm e.V.
- (2) Die Regelungen aus § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 11 Austritt durch Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung eines Beitrags oder eines Entgelts, zu deren Entrichtung es gemäß der Beitrags- und Entgeltordnung verpflichtet ist, trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand sich länger als sechs Monate im Verzug befindet.
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund für einen Ausschluss verwirklicht.
- (2) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- (4) Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen widersprechen. Über den Widerspruch hat die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds erneut zu entscheiden. Während des eingelegten Widerspruchs ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge und Entgelte.
- (5) Die Regelungen des § 9 Absatz 3 gelten entsprechend.

Kapitel IV - VERWALTUNG DES VEREINS

Abschnitt 1 – Organe und Gremien

§ 12 Organe und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Abschnitt 2), der Vorstand (Abschnitt 3), der Verwaltungsrat (Abschnitt 4) und, soweit bestellt, der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (Abschnitt 5).
- (2) Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Arbeits- und Projektgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Abschnitt 2 – Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres, als Präsenzversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ausschließlich virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden, an der die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von 30 Kalendertagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Frist kann mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder abgekürzt werden.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung an die durch die Mitglieder bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands legt die Art der Versammlung (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) und ggf. den Ort der Versammlung fest und kann den Geschäftsführer mit der Einberufung beauftragen.
- (7) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung ein ordentliches Mitglied wünscht, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie bis spätestens fünf Kalendertage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand mit einer kurzen Begründung eingegangen sind.
- (8) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (9) An den Mitgliederversammlungen können der Geschäftsführer und der Vorstand als Gast beratend teilnehmen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle zwingend nach dem Gesetz zugewiesenen und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats,
- c) Entlastung des Geschäftsführers,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Entscheidung über den Widerspruch eines Vereinsmitglieds gegen seinen Ausschluss,
- f) Festsetzung von Entgelten und Beiträgen einschließlich besonderer Beiträge und Verabschiedung einer Beitrags- und Entgeltordnung,

- g) Verabschiedung des Jahresbudgets.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen im Wege von Beschlüssen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle ordentlichen Mitglieder persönlich oder in der virtuellen Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Vorstands innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer abgekürzten Ladungsfrist von mindestens 15 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung als Präsenzversammlung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Sitzungsleiter bestimmt. Dieser leitet die Mitgliederversammlung und stellt unter anderem das Zustandekommen von Beschlüssen fest. Kann kein Sitzungsleiter bestimmt werden, ist dies automatisch der Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bezogen auf die abgegebenen Stimmen, gefasst. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt, sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Die Abstimmung und Beschlussfassung müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen müssen $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, bezogen auf die Gesamtstimmen, zustimmen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gründungsmitglieder haben zwei Stimmen, wobei beide Stimmen einheitlich abzugeben sind. Außerordentliche Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Ein ordentliches Mitglied kann sich auf einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Stimmrechtsvollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist dem Sitzungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung durch die Vorlage der schriftlichen Stimmrechtsvollmacht anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen. Außerordentliche Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (9) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Ist das Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, wird dessen Stimme in der Mitgliederversammlung als Stimmenthaltung gewertet. Insbesondere verhindert dies nicht die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und das Zustandekommen einstimmiger Beschlüsse. Dies ist zu Sitzungsbeginn und vor einer Beschlussfassung zuvor durch den Sitzungsleiter gesondert festzustellen.
- (10) Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds oder über dessen Widerspruch ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören.

§ 16 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (2) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Aufforderung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu erklären (zu Protokoll, schriftlich oder per E-Mail), der zuvor die zur Abstimmung stehenden Beschlussanträge den Mitgliedern gegenüber bekannt gibt.
- (3) Das Einverständnis der ordentlichen Mitglieder zur Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren) ist nach Absendung der Aufforderung innerhalb von 10 Kalendertagen dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Soweit die Zustimmung erteilt wurde, bestimmt der Vorsitzende, bis zu welcher Frist die Abstimmungserklärung (schriftlich oder per E-Mail) bei dem Vorstand eingegangen sein muss. Die Frist darf nicht kürzer als 7 Kalendertage und nicht länger als 14 Kalendertage (gerechnet von Absendetag der Aufforderung) betragen. Er weist dann bei der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hin, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.
- (4) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern gegenüber bekannt zu machen.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 5 gefasst werden, wobei Stimmenenthaltungen hierbei nicht mitgezählt werden; sie verhindern nicht das Zustandekommen eines Beschlusses. Die Möglichkeit einer telefonischen Besprechung der schriftlichen Beschlussfassung der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.
- (6) Entsprechend der vorgenannten Regelungen und Einhaltung der genannten Voraussetzungen können statt im schriftlichen Verfahren im Wege einer sogenannten Online-Versammlung Beschlüsse gefasst werden.

§ 17 Protokolle der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Die Beschlüsse sind im Protokoll wortlautgerecht wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu verteilen.
- (3) Geht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ordentliche Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und das Protokoll final zu bestätigen.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich.

§ 18 Vetorecht für Gründungsmitglieder

- (1) Gegen erfolgte Beschlüsse können Gründungsmitglieder ein Veto einlegen. Das Vetorecht gilt nicht bei vorheriger Zustimmung, Enthaltung oder wenn das Mitglied nicht stimmberechtigt war.
- (2) Zur Ausübung des Vetorechts gelten folgende Fristen:
 - a) Nach Beschlussfassung innerhalb einer Woche.
 - b) Nach Zusendung oder Änderung des Protokolls jeweils innerhalb einer Woche.

- (3) Das Veto erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Wird das Veto innerhalb der Sitzung eingelegt, in welcher der entsprechende Beschluss gefasst wurde, kann das Veto mündlich eingelegt werden.
- (4) Sobald ein Gründungsmitglied ein frist- und formgerechtes Veto einlegt, gilt der betroffene Beschluss als aufgehoben. Dies ist zu protokollieren und die ordentlichen Mitglieder sind in Textform (E-Mail genügt) zu informieren.

Abschnitt 3 – Vorstand

§ 19 Einberufung des Vorstands

- (1) Die Sitzungen (auch als Telefonkonferenzen, rein virtuelle Online-Versammlungen oder als gemischte Online- und Präsenzversammlungen) des Vorstands finden nach anfallendem Bedarf, mindestens viermal im Jahr statt.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Frist kann einvernehmlich abgekürzt werden.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Art der Versammlung (Präsenzversammlung, rein virtuelle Versammlung oder gemischte Online-Präsenzversammlung) und Bekanntgabe einer Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Vorsitzende legt die Art und den Ort der Versammlung fest, wobei eine rein telefonische Teilnahme und Abstimmung stets möglich ist, und kann den Geschäftsführer mit der Einberufung beauftragen.
- (6) Im Falle einer Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstands können bei der Durchführung der Sitzungen des Vorstands weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung (die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands),
 - d) die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB nach Maßgabe des Absatzes 4,
 - e) Vorschlag eines Jahresbudgets und dessen Finanzierung,
 - f) Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und beachtet die Beschlüsse des Verwaltungsrats.

- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten, für die er eine Geschäftsordnung erlassen kann; darüber hinaus kann er einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, für den § 29 gilt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungsverbänden durch Entsendung bestimmt. Jeder Gründungsverband kann eine Person in den Vorstand entsenden. Die Entsendung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Entsendung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Mehrfache Entsendungen sind zulässig.
- (3) Die Gründungsverbände sind berechtigt, die von ihnen entsandten Personen ohne Angabe von Gründen auszutauschen. Ein Wechsel ist schriftlich mitzuteilen. Wird ein Ersatzmitglied entsendet, entspricht dessen Amtsdauer der des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft von entsandten Personen im Vorstand endet ferner, sobald das entsendende Vereinsmitglied den Austritt aus dem Verein erklärt, ein Ausschluss beschlossen wurde oder sonst ein Beendigungstatbestand nach § 9 vorliegt.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands können die Gründungsmitglieder IFA und Avoxa sowie der Geschäftsführer und weitere Personen als Gast beratend teilnehmen.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands können der Geschäftsführer und weitere Gäste von einzelnen Sitzungen des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 22 Vorsitzender und Stellvertreter des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat einen jeweils halbjährlich wechselnden Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter wechseln jeweils halbjährlich, d.h. zum 1. Januar und zum 1. Juli automatisch, ohne besonderen Beschluss. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Gründungsverbände. Der Stellvertreter bestimmt sich entsprechend und wird von dem zeitlich unmittelbar nachrückenden Vorsitzenden gestellt.
- (3) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten.

§ 23 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Wege von Beschlüssen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder in der virtuellen Versammlung oder in der gemischten Online-Präsenzversammlung anwesend oder vertreten sind.
- (3) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen mit der gleichen Tagesordnung erneut zu einer Sitzung einladen, die dann stets beschlussfähig ist und nicht später als 14 Kalendertagen nach der ersten Sitzung stattfinden soll. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sich in einer Vorstandssitzung durch ein anderes, mit einfacher, schriftlicher Vollmacht versehenes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (5) Ein Beschluss ist angenommen, wenn alle persönlich oder in der virtuellen Versammlung oder in der gemischten Online-Präsenzversammlung (mittels Telefon- oder Videoverbindung) anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vorstands für den Beschluss stimmen.

§ 24 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands solch einer Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (2) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung teilgenommen haben und alle teilnehmenden Mitglieder für den Beschluss stimmen.
- (3) Das Zustandekommen/Nichtzustandekommen eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren ist durch den Vorsitzenden schriftlich festzustellen bzw. zu protokollieren und den Mitgliedern des Vorstands gegenüber bekannt zu machen.
- (4) Beschlussvorlagen im schriftlichen Umlaufverfahren müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Ablauf der Stimmabgabefrist den Mitgliedern des Vorstands schriftlich (per E-Mail genügt) übersandt werden.
- (5) Eine telefonische Beschlussfindung der Mitglieder des Vorstands ist möglich, wenn die zuvor genannten Bestimmungen des Umlaufverfahrens eingehalten wurden und die telefonisch besprochenen Beschlüsse von den Mitgliedern des Vorstands schriftlich (per E-Mail genügt) im Nachgang bestätigt werden.

§ 25 Protokoll des Vorstands

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Die Beschlüsse sind im Protokoll wortlautgerecht wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll ist zeitnah an den Vorstand zu verteilen.
- (3) Geht innerhalb von drei Werktagen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch durch ein Mitglied des Vorstands ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Sitzung zu behandeln und das Protokoll final zu bestätigen.
- (4) Die Protokolle sind vertraulich.

Abschnitt 4- Verwaltungsrat

§ 26 Einberufung des Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach anfallendem Bedarf, mindestens einmal im Jahr als Präsenzsitzung, als rein virtuelle Online-Sitzung oder als gemischte Online- und Präsenzsitzung statt.
- (2) Eine Sitzung des Verwaltungsrats ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Verwaltungsrats die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (3) Weitere Einzelheiten zur Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die die Mitgliederversammlung erlässt und die vom Verwaltungsrat angepasst werden kann.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt als Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann der Geschäftsführer von einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Wege von Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen (einschließlich in elektronischer Form per E-Mail) Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt haben.

§ 27 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet über alle Vorgänge und Fragen, die mit dem Zweck von securPharm e.V. zusammenhängen, insbesondere mit der Verwaltung des nationalen Verifikationssystems, soweit die Entscheidung oder Tätigkeit nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere bestimmt er die inhaltliche Entwicklung von securPharm e.V. Er soll auf Verstöße des Vereins gegen die nationalen und europäischen Vorschriften zur Einführung des nationalen Verifikationssystems hinweisen und kann den Vorstand auffordern, mögliche Pflichtverletzungen zu prüfen bzw. zu beseitigen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 28 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder. Jeder Gründungsverband kann eine Person in den Verwaltungsrat entsenden. Die in Deutschland zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, die sich gem. Art. 44 Abs. 5 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/161 an der Verwaltung des Datenspeichers beteiligen können, können bis zu zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. Die Entsendung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Entsendung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren. Mehrfache Entsendungen sind zulässig.
- (3) Die Gründungsmitglieder und die in Deutschland im Sinne des Absatz 1 zuständigen Bundes- oder Landesbehörden sind berechtigt, die von ihnen entsandten Personen ohne Angabe von Gründen auszutauschen oder abuberufen. Ein Wechsel oder eine Abberufung ist schriftlich mitzuteilen. Wird ein Ersatz in den Verwaltungsrat entsendet, entspricht dessen Amtsdauer der des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich.

Abschnitt 5- Geschäftsführer

§ 29 Geschäftsführer (Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB)

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Dem Geschäftsführer ist ein bestimmter Aufgabenbereich zuzuweisen, innerhalb dessen er den Verein nach Maßgabe des Absatz 4 alleine vertreten kann.

- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil; ihm steht in dieser Funktion kein Stimmrecht zu. Er kann jeweils durch Beschluss der Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an einer Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
- (4) Sofern der Geschäftsbereich des Geschäftsführers alle Geschäfte der laufenden Verwaltung umfasst, ist seine Vertretungsbefugnis insofern beschränkt, als dass er keine Rechtsgeschäfte schließen darf, die den Verein mit einem Betrag von mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall oder EUR 5.000,00 jährlich wiederkehrend verpflichten. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern des Vereins.

Kapitel V - AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Kalendertagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt in gleicher Weise über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Vorstand

Vorstand

Vorstand